

## Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische  
Notariatskammer

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 5.11.2012  
GZ: 657/12, ch

**BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012), übermittelt und ersucht, dazu bis 5. November 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Österreichische Notariatskammer hat - vertreten durch Herrn Notar Dr. Christoph Beer - sehr gerne und konstruktiv an den zahlreichen Sitzungen der Arbeitsgruppe „Obsorge und Besuch“ teilgenommen. Dies vor allem deshalb, weil die Österreichische Notariatskammer die sozialpolitischen Intentionen der Reformüberlegungen begrüßt und die Rechtsmaterie auch für das Notariat von großer Bedeutung ist. Die Österreichische Notariatskammer hat sich bereits in der Vergangenheit stets an Reformen im Familienrecht aktiv und konstruktiv beteiligt und Referenten und Vertreter zu einschlägigen Veranstaltungen entsandt. Die Österreichische Notariatskammer ist mit dem BMJ völlig einer Meinung, dass bei der Obsorge dringender Handlungsbedarf besteht. Dies wurde nicht zuletzt durch die einschlägigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes untermauert.

Die Umsetzung der Reformüberlegungen im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer im Großen und Ganzen sehr gut gelungen. So ist die Definition des Kindeswohls in § 138 ABGB sehr begrüßenswert, wenngleich die Bestimmung etwas zu lang geraten ist und zum Beispiel die Ziffern 6, 10 und insbesondere 12 leg.cit. durchaus schon von anderen Ziffern dieser Gesetzesbestimmung ausreichend abgedeckt sind.

Mit der Neuregelung der Obsorge nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist ein Schritt in die richtige Richtung gelungen, auch wenn sich das Modell der „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ in der Praxis erst bewähren wird müssen. Hier waren die Vorentwürfe etwas praktikabler. Es ist jedenfalls sehr begrüßenswert, dass das Gericht auch bei Vorliegen konträrer Anträge der Eltern diesen die gemeinsame Obsorge übertragen kann.

Im Bereich des Kontaktrechts hätte die Österreichische Notariatskammer die Festlegung eines gewissen Minimums durchaus begrüßt. So war in einem Entwurf zu § 148 ABGB von „mindestens 3 Tagen innerhalb von 2 Wochen sowie in den Ferien eine Woche im Winter und 2 Wochen im Sommer“ die Rede. Es bleibt zu hoffen, dass die in der Praxis derzeit sehr häufig vorkommende Kontakt-Regelung, nämlich jedes zweite Wochenende Samstag früh bis Sonntag Abend und einen Abend pro Woche, in Zukunft flexibler gestaltet wird. So sollte ein Kontakt-Wochenende nicht erst Samstag Früh, sondern bereits Freitag Nachmittag (nach der Schule) und im Falle eines „Freitag-Fenstertages“ bereits Mittwoch Abend beginnen. Die Österreichische Notariatskammer kann aber die in den Erläuterungen angeführten Überlegungen, die gegen die Festlegung eines Mindestkontaktrechts sprechen, sehr wohl nachvollziehen. Es wird der Richterschaft obliegen, die Flexibilität der vorliegenden Regelung sinnvoll zu nutzen.

Die Änderungen im Namens- und Adoptionsrecht werden von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt.

Zu den Änderungen im Außerstreitgesetz erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer Folgendes mitzuteilen:

Die Einrichtung der Familiengerichtshilfe wird von der Österreichischen Notariatskammer ausdrücklich unterstützt. Jedoch wird die in § 107 Abs 1 Z 1 Außerstreitgesetz vorgesehene Einführung einer relativen Anwaltpflicht ausdrücklich abgelehnt. Die Erläuterungen begründen die Einführung der

relativen Anwaltspflicht, dass in der Praxis oft den Parteien nahestehende Vertreter herangezogen werden, die in einer ähnlichen Ausnahmesituation stehen wie die Eltern selbst. Dieses Argument trifft auf Notare nicht zu. Gerade Notare sind auch in sehr emotionalen Verfahren bestens geeignet, für Deeskalation und vernünftigen Interessensausgleich zu sorgen. Die Österreichische Notariatskammer fordert daher, dass in § 107 Abs 1 Z 1 AußStrG auch das Vertretungsrecht durch Notare vorgesehen werden soll.

Die Österreichische Notariatskammer schlägt vor, § 107 Abs 1 Z 1 AußStrG wie folgt zu fassen:

*„Im Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte*

*1. können sich die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten lassen;“...*

Die übrigen Neuerungen im Außerstreitgesetz werden ausdrücklich begrüßt, da sie eine Verfahrensbeschleunigung und Erweiterung des Maßnahmenkatalogs des Gerichtes bewirken. Dies wurde von der Österreichischen Notariatskammer in der Arbeitsgruppe wiederholt gefordert und im vorliegenden Entwurf sehr gut umgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die umfangreiche Änderung der Paragraphenbezeichnungen im ABGB zu Umstellungsproblemen führen wird (zB bei der Judikatorsuche). Die Intention des Gesetzesentwurfes ist der Österreichischen Notariatskammer aber sehr wohl klar und wird begrüßt.

Die Österreichische Notariatskammer hält abschließend fest, dass sie abgesehen von § 107 Abs 1 Z 1 Außerstreitgesetz gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Einwände erhebt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)